

Markierung zugewiesener Behindertenparkplätze

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02001 der Bürgerversammlung
des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 07.06.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13743

**Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel
vom 14.05.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 07.06.2018
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine
Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk
beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger-
und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß §
9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02001 zielt darauf ab, dass bei der Einrichtung von
personenbezogenen Behindertenparkplätzen (wieder) das allgemein bekannte
„Rollstuhlfahrersymbol“ markiert wird.

Die Beschilderung und Markierung von Behindertenparkplätzen ist ab 01.01.2019 durch
das Kreisverwaltungsreferat nochmals neu geregelt worden.

So werden personenbezogene Behindertenparkplätze, die regelmäßig nur am Wohnort
der anspruchsberechtigten mobilitätseingeschränkten Person eingerichtet werden, seit
Beginn des Jahres (wieder) nach altbewährtem Muster ausgewiesen, d.h.

a) Beschilderung: Jeweils am Beginn und Ende des Sonderparkplatzes Aufstellung eines
Verkehrszeichens 314 und dem Zusatz 1044-11 StVO;

b) Markierung: Aufbringung eines ca. 6 m langen weißen Parkfeldes zzgl. eines in der
Mitte des Sonderparkplatzes platzierten Piktogrammes 'Rollstuhlfahrersymbol'.

Für die Antragstellerin, die Auslöserin der gegenständlichen Empfehlung war, wird das bis
dato fehlende Piktogramm von Amtswegen im Frühjahr dieses Jahres nachträglich
aufgebracht.

Im Ergebnis kann der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02001 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 07.06.2018 entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – seit 01.01.2019 wird bei Behindertenparkplätzen ohne zeitliche Beschränkung das Piktogramm 'Rollstuhlfahrersymbol' wieder markiert – wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02001 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 07.06.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 01. Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Neumer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/333 (neu)

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532